

B15

GENEHMIGUNGEN AUS ANDEREN RECHTSBEREICHEN



Inhalt

I.	Genehmigungsfreie und genehmigungsfreigestellte Verfahren	328
II.	Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren	336
III.	Vollverfahren und Sonderbauten	342

I. Genehmigungsfreie und genehmigungsfreigestellte Verfahren

Da die Bauaufsicht für genehmigungsfreie und genehmigungsfreigestellte Verfahren das Bauvorhaben nicht in einem Genehmigungsverfahren prüft, müssen Sie selbst die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachten. Hier finden Sie eine Übersicht, welche Genehmigungen aus anderen Rechtsbereichen für Ihr Vorhaben relevant sein könnten.

Art der Genehmigung	Sachverhalt
<p>Denkmalschutzrechtliche Genehmigung</p>	<p>Für jede Änderung von Kulturdenkmälern oder Teilen davon, aber auch für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern, wenn sich dies auf das Kulturdenkmal auswirken kann, ist eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Bei Bauvorhaben auf einem denkmalgeschützten Grundstück oder in dessen Umgebung empfehlen wir dringend, vor Baubeginn beim Denkmalamt der Stadt Frankfurt am Main abzuklären, ob eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p>
<p>Genehmigung aufgrund einer Erhaltungssatzung</p>	<p>Für zahlreiche Gebiete in Frankfurt wurden Erhaltungssatzungen beschlossen. Mit diesen Satzungen werden zum einen die städtebaulichen Eigenarten der Gebiete geschützt, andere Erhaltungssatzungen haben das städtebauliche Ziel, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten („Milieuschutz“).</p> <p>In den Geltungsbereichen dieser Satzungen benötigen Sie für ansonsten baugenehmigungsfreie Maßnahmen, wie das Decken eines Daches oder die Anbringung einer Wärmedämmung eine satzungsrechtliche Genehmigung. Diesen Antrag müssen Sie gesondert von der Mitteilung Ihres baugenehmigungsfreien Vorhabens bei der Bauaufsicht stellen.</p> <p>(Siehe Kapitel B12)</p>
<p>Naturschutz</p>	<p>Zur Berücksichtigung und Einhaltung aller umwelt- und naturschutzrechtlichen Festsetzungen raten wir zur Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Umweltamt.</p>
<p>Baumfällgenehmigung</p>	<p>Alle Laubbäume ab einem Stammumfang von 60 cm (gemessen in 1 m Höhe) sowie alle Nadelbäume ab einem Stammumfang von 90 cm sind in Frankfurt durch die Baumschutzsatzung geschützt.</p> <p>Das Fällen oder Zerstören von solchen geschützten Bäumen ist im bebauten Bereich ohne eine sogenannte „Fällgenehmigung“ verboten.</p>

Rechtsgrundlage	Zuständige Fachbehörde
<p>Hessisches Denkmalschutzgesetz</p> <p> Fundstelle im Internet: https://lfd.hessen.de/service/hessischesdenkmalschutzrecht</p>	<p>Denkmalamt der Stadt Frankfurt am Main Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-36199 E-Mail: denkmalamt@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Erhaltungssatzungen der Stadt Frankfurt am Main</p> <p>Ob sich Ihr Bauvorhaben im Geltungsbereich einer dieser Erhaltungssatzungen befindet, können Sie unter www.bauaufsicht-frankfurt.de in unserer Rubrik Grundstücksinformation und Zuständigkeiten abfragen.</p>	<p>Bauaufsicht Frankfurt (siehe hierzu Kapitel B12)</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-44344 E-Mail: umwelttelefon@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Baumschutzsatzung</p> <p> Fundstelle der Baumschutzsatzung und Formular Baumfällantrag im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-44344 E-Mail: umwelttelefon@stadt-frankfurt.de</p>

Fortsetzung [Tabelle I.](#) nächste Seite >

Art der Genehmigung	Sachverhalt
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung	<p>Wenn Ihr Bauvorhaben dazu führt, dass geschützte Pflanzen- und Tierarten und damit die artenschutzrechtlichen Verbote betroffen sein könnten, müssen Sie eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung von den Verboten parallel zur Baugenehmigung beim Umweltamt beantragen</p>
Stadtklima und Klimawandel	<p>Städtebauliche Maßnahmen, Schutz von Frischluftbahnen und Förderprogramme für mehr Grün in der Stadt sollen die Folgen von immer häufiger auftretende Extremwetterlagen wie Hitzeperioden und Trockenheit und Unwetter mit Starkregen abmildern helfen. Bei allen Planung verweisen wir an das Umweltamt.</p>
Wasserrechtliche Erlaubnisse	<p>Im Zusammenhang mit Bautätigkeiten können wasserrechtliche Belange unterschiedlichster Art betroffen sein, für die eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Als genehmigungsbedürftige wasserwirtschaftliche Sachverhalte sind insbesondere zu nennen: Vorhaben im Trinkwasserschutzgebieten, Eingriffe ins Grundwasser (z. B. Grundwasserhaltung während Realisierung), Versickerung von Niederschlagswasser, Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, Errichtung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffe (z. B. Heizöllagerung) oder Erdwärmeanlagen.</p>
Anschlussgenehmigung an die öffentlichen Entwässerungsanlagen	<p>Für die Entwässerung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus ist eine Anschlussgenehmigung für das anfallende Abwasser nötig. Diese enthält Auflagen und Bedingungen, die eine wichtige Grundlage der Gebäude- und Freiraumplanung sind (z. B. die Lage des Anschlusses oder eine Einleitebeschränkung). Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung der Anschlussgenehmigung mit der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF).</p>
Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen	<p>Maßnahmen im öffentlichen Raum, die der Allgemeinheit Flächen zur Nutzung entziehen, wie bauliche Sondernutzungen (z. B. Bauzäune, Gerüste) oder gewerbliche Sondernutzungen (z. B. Sommergärten, Warenauslagen) bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Der Antrag zur Erteilung einer straßenrechtlichen Genehmigung ist schriftlich beim Amt für Straßenbau und Erschließung, Sachgebiet Sondernutzung von Straßenraum (66.13) zu stellen. Anträge auf Erteilung/Verlängerung von Sommergärten und Warenauslagen können auch online gestellt werden.</p>

Rechtsgrundlage	Zuständige Fachbehörde
<p>Bundesnaturschutzgesetz</p> <p> Fundstelle im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-44344 E-Mail: umweltelefon@stadt-frankfurt.de</p>
<p> Fundstelle im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p>	<p>Umweltamt, 79.23 Stadtklima/Klimawandel Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-39100 E-Mail: umweltelefon@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Hessisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz</p> <p> Fundstelle im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p> <p>Auf dieser Seite finden Sie auch Merkblätter und Anzeigeformulare der Unteren Wasserbehörde.</p>	<p>Untere Wasserbehörde beim Umweltamt Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-39100 E-Mail: umweltueberwachung.amt79@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main</p> <p> Fundstelle im Internet: www.stadtentwaesserung-frankfurt.de</p>	<p>Stadtentwässerung Frankfurt am Main Grundstücksentwässerung Goldsteinstraße 238 60528 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-34666 E-Mail: 68.fpu-anschlussgene@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Hessisches Straßengesetz, Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren</p> <p>Weiter Informationen finden Sie auf www.ase-frankfurt.de</p>	<p>Amt für Straßenbau und Erschließung Adam-Riese-Straße 25 60327 Frankfurt am Main Tel. Hotline (069) 212-35451 E-Mail: sondernutzungen.amt66@stadt-frankfurt.de</p>

Fortsetzung **Tabelle I.** nächste Seite ›

B15 GENEHMIGUNGEN AUS ANDEREN RECHTSBEREICHEN

Art der Genehmigung	Sachverhalt
Anforderungen an Arbeitsstätten nach der Arbeitsstättenverordnung	Der Arbeitsschutz wird im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft. Dennoch sind die Belange des baulichen Arbeitsschutzes bei der Planung von Vorhaben immer dann zu berücksichtigen, wenn für die spätere Nutzung die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorgesehen bzw. nicht auszuschließen ist.
Altstandorte und Bodenschutz	Zu Bauvorhaben, die an Altstandorten mit ehemaliger industrieller oder gewerblicher Nutzung erfolgen, können beim Umweltamt, Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz Auskünfte angefragt werden.
Kampfmittelräumung	Im Baugenehmigungsverfahren wird das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht geprüft. Den für Hessen zuständigen Kampfmittelräumdienst (KMRD) finden Sie beim Regierungspräsidium in Darmstadt (Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Rechtsgrundlage	Zuständige Fachbehörde
<p>Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien</p> <p> Fundstelle im Internet: www.sozialnetz.de</p> <p>Weitere Informationen finden Sie im Bauvorlagenerlass, Anlage 3, Nr. 1.</p> <p> Fundstelle des Bauvorlagenerlasses im Internet: www.wirtschaft.hessen.de</p> <p>https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/arbeitschutz/arbeitsstaetten</p> <p>www.gesetze-im-internet.de/arbst_tv_2004</p>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Tel. (069) 2714-0</p>
<p>Regierungspräsidium Darmstadt</p> <p>Weitere Informationen zu dieser Thematik finden Sie im Bauvorlagenerlass, Anlage 3, Nr. 3.1. und in den Broschüren Bodenschutz beim Bauen des hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p> <p> Fundstelle des Bauvorlagenerlasses im Internet: www.wirtschaft.hessen.de</p> <p> Fundstelle „Bodenschutz und Altlasten“ im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p>	<p>Umweltamt Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-39100 E-Mail: umweltelefon@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de</p>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst Luisenplatz 2 64283 Darmstadt Tel. (06151) 12-6501 E-Mail: kmrdrpda.hessen.de</p>

Fortsetzung **Tabelle I.** nächste Seite >

B15 GENEHMIGUNGEN AUS ANDEREN RECHTSBEREICHEN

Art der Genehmigung	Sachverhalt
Kontaminierte Abbruchmaterialien	Bei sämtlichen Abbruchmaßnahmen muss gewährleistet sein, dass Abbruchmaterialien (mögliche Gefahrstoffe) mittels qualifiziertem Rückbau streng getrennt und separat entsorgt werden. Schon bei der Planung von Abbrucharbeiten empfehlen wir die Abstimmung mit dem RP Darmstadt, Standort Frankfurt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt.
Asbestbeseitigung	Bei allen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und der Beseitigung des dabei anfallenden Asbestabfalles muss gewährleistet sein, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519) und des LAGA-Merkblattes „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ müssen eingehalten werden. Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung mit dem RP Darmstadt, Standort Frankfurt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt.

Rechtsgrundlage	Zuständige Fachbehörde
<p>Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010</p> <p>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.gesetze-im-internet.de/krwg</p> <p>Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.rv.hessenrecht.hessen.de</p>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Standort Frankfurt Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main Abteilung IV/F Arbeitsschutz und Umwelt Ffm Tel. (069) 2714-0</p>
<p>Technischen Regeln für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.baua.de</p> <p>LAGA-Merkblatt asbesthaltige Abfälle</p> <p> Fundstelle im Internet: www.laga-online.de</p>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Standort Frankfurt Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main Abteilung IV/F Arbeitsschutz und Umwelt Ffm Tel. (069) 2714-0</p>

II. Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren

Im vereinfachten Verfahren wird das Bauvorhaben durch die Bauaufsicht nur eingeschränkt geprüft; die Prüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Planungsrecht. Die Einhaltung der übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften müssen Sie selbst beachten. Hier finden Sie eine Übersicht, welche Genehmigungen aus anderen Rechtsbereichen für Ihr Vorhaben relevant sein könnten.

Art der Genehmigung	Sachverhalt
Naturschutz	Zur Berücksichtigung und Einhaltung aller umwelt- und naturschutzrechtlichen Festsetzungen raten wir zur Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Umweltamt bei Vorhaben ohne Befreiung nach BauGB § 31 Abs. 2 von umwelt- und naturschutzrechtlichen Festsetzungen im Bereich nach § 33 BauGB und im beplanten Bereich nach § 30 und § 30 Abs. 3 BauGB und Vorhaben im Bereich von Fluchtlinienplänen mit Bauflucht- oder Baulinien.
Baumfällgenehmigung	Alle Laubbäume ab einem Stammumfang von 60 cm (gemessen in 1 m Höhe) sowie alle Nadelbäume ab einem Stammumfang von 90 cm sind in Frankfurt durch die Baumschutzsatzung geschützt. Bei der geplanten Baumfällung von Bäumen, die nicht im B-Plan festgesetzt sind und sich außerhalb des Baufensters in beplanten Gebieten nach § 30, § 30 Abs. 3 und im Bereich nach § 33 BauGB befinden, muss die Fällgenehmigung eigenständig eingeholt werden.
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung	Wenn Ihr Bauvorhaben in beplanten Gebieten nach § 30, § 30 Abs. 3 und im Bereich nach § 33 BauGB dazu führt, dass geschützte Pflanzen- und Tierarten und damit die artenschutzrechtlichen Verbote betroffen sein könnten, müssen Sie eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung von den Verboten parallel zur Baugenehmigung beim Umweltamt beantragen.
Wasserrechtliche Erlaubnisse	Im Zusammenhang mit Bautätigkeiten können wasserrechtliche Belange unterschiedlichster Art betroffen sein, für die eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Als genehmigungsbedürftige wasserwirtschaftliche Sachverhalte sind insbesondere zu nennen: Vorhaben im Trinkwasserschutzgebieten, Eingriffe ins Grundwasser (z. B. Grundwasserhaltung während Realisierung), Versickerung von Niederschlagswasser, Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, Errichtung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffe (z. B. Heizöllagerung) oder Erdwärmeanlagen.

Rechtsgrundlage	Zuständige Fachbehörde
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-44344 E-Mail: umweltelefon@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Baumschutzsatzung</p> <p> Fundstelle der Baumschutzsatzung und Formular Baumfällantrag im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-44344 E-Mail: umweltelefon@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz</p> <p> Fundstelle im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-44344 E-Mail: umweltelefon@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Hessisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz</p> <p> Fundstelle im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p> <p>Auf dieser Seite finden Sie auch Merkblätter und Anzeigeformulare der Unteren Wasserbehörde.</p>	<p>Untere Wasserbehörde beim Umweltamt Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-39100 E-Mail: umweltueberwachung.amt79@stadt-frankfurt.de</p>

Fortsetzung **Tabelle II.** nächste Seite ›

Art der Genehmigung	Sachverhalt
<p>Anschlussgenehmigung an die öffentlichen Entwässerungsanlagen</p>	<p>Für die Entwässerung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus ist eine Anschlussgenehmigung für das anfallende Abwasser nötig. Diese enthält Auflagen und Bedingungen, die eine wichtige Grundlage der Gebäude- und Freiraumplanung sind (z. B. die Lage des Anschlusses oder eine Einleitbeschränkung). Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung der Anschlussgenehmigung mit der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF).</p>
<p>Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen</p>	<p>Maßnahmen im öffentlichen Raum, die der Allgemeinheit Flächen zur Nutzung entziehen, wie bauliche Sondernutzungen (z. B. Bauzäune, Gerüste) oder gewerbliche Sondernutzungen (z. B. Sommergärten, Warenauslagen) bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Der Antrag zur Erteilung einer straßenrechtlichen Genehmigung ist schriftlich beim Amt für Straßenbau und Erschließung, Sachgebiet Sondernutzung von Straßenraum (66.13) zu stellen. Anträge auf Erteilung/Verlängerung von Sommergärten und Warenauslagen können auch online gestellt werden.</p>
<p>Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes</p>	<p>Von Gaststättengewerbe ist die Rede, wenn Getränke und/oder Speisen zum Verzehr vor Ort verkauft werden sollen. Wenn Sie beabsichtigen, alkoholische Getränke zum Verzehr vor Ort zu verkaufen, müssen Sie das dem Ordnungsamt mittels der ohnehin erforderlichen Gewerbemeldung spätestens 6 Wochen vor Beginn der Verkaufstätigkeit anzeigen.</p> <p> HINWEIS: <i>Aufgrund einer Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) und der Hessischen Bauordnung müssen neue oder baulich wesentlich veränderte Schank- und Speisewirtschaften (Gaststätten mit Alkoholausschank) den Kunden „Toilettenanlagen in ausreichender Zahl“ zur Verfügung stellen. Die erforderliche Anzahl der Toiletten richtet sich nach der Größe des Gastraumes.</i></p>
<p>Anforderungen an Arbeitsstätten nach der Arbeitsstättenverordnung</p>	<p>Der Arbeitsschutz wird im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft. Dennoch sind die Belange des baulichen Arbeitsschutzes bei der Planung von Vorhaben immer dann zu berücksichtigen, wenn für die spätere Nutzung die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorgesehen bzw. nicht auszuschließen ist.</p>

Rechtsgrundlage	Zuständige Fachbehörde
<p>Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main</p> <p> Fundstelle im Internet: www.stadtentwaesserung-frankfurt.de</p>	<p>Stadtentwässerung Frankfurt am Main Grundstücksentwässerung Goldsteinstraße 238 60528 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-34666, E-Mail: 68.fpu-anchlussgene@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Hessisches Straßengesetz, Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren</p> <p> Fundstelle im Internet: www.ase-frankfurt.de</p>	<p>Amt für Straßenbau und Erschließung Adam-Riese-Straße 25 60327 Frankfurt am Main Tel. Hotline (069) 212- 35451 E-Mail: sondernutzungen.amt66@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Hessisches Gaststättengesetz</p> <p> Fundstelle im Internet: www.rv.hessenrecht.hessen.de</p>	<p>Ordnungsamt Frankfurt, Gaststätten Kleyerstraße 86 60326 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-42404 (Service) E-Mail: gewerbeinfo@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien</p> <p> Fundstelle im Internet: www.sozialnetz.de</p> <p>Weitere Informationen finden Sie im Bauvorlagenerlass, Anlage 3, Nr. 1.</p> <p> Fundstelle des Bauvorlagenerlasses im Internet: www.wirtschaft.hessen.de</p> <p>https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/arbeitschutz/arbeitsstaetten</p> <p>www.gesetze-im-internet.de/arbst_tv_2004</p>	<p>Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt beim Regierungspräsidium Darmstadt Tel. (069) 2714-0</p>

B15 GENEHMIGUNGEN AUS ANDEREN RECHTSBEREICHEN

Art der Genehmigung	Sachverhalt
Altstandorte und Bodenschutz	<p>Vor Einbringung von Materialien über 600m³ auf und/oder in den Boden empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit dem Umweltamt, Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz.</p>
Kampfmittelräumung	<p>Im Baugenehmigungsverfahren wird das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht geprüft. Den für Hessen zuständigen Kampfmittelräumdienst (KMRD) finden Sie beim Regierungspräsidium in Darmstadt (Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung).</p>
Kontaminierte Abbruchmaterialien	<p>Bei sämtlichen Abbruchmaßnahmen muss gewährleistet sein, dass Abbruchmaterialien (mögliche Gefahrstoffe) mittels qualifiziertem Rückbau streng getrennt und separat entsorgt werden. Schon bei der Planung von Abbrucharbeiten empfehlen wir die Abstimmung mit dem RP Darmstadt, Standort Frankfurt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt.</p>
Asbestbeseitigung	<p>Bei allen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und der Beseitigung des dabei anfallenden Asbestabfalles muss gewährleistet sein, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519) und des LAGA-Merkblattes „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ müssen eingehalten werden. Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung mit dem RP Darmstadt, Standort Frankfurt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt.</p>

Rechtsgrundlage	Zuständige Fachbehörde
 Fundstelle „Bodenschutz und Altlasten“ im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de	Umweltamt, Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-39100 E-Mail: umwelttelefon@stadt-frankfurt.de
Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)  Fundstelle im Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst Luisenplatz 2 64283 Darmstadt Tel. (06151) 12-6501 E-Mail: kmrd@rpda.hessen.de
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)  Fundstelle im Internet: www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  Fundstelle im Internet: www.gesetze-im-internet.de/krwg Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)  Fundstelle im Internet: www.rv.hessenrecht.hessen.de	Regierungspräsidium Darmstadt Standort Frankfurt Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main Abteilung IV/F Arbeitsschutz und Umwelt Ffm Tel. (069) 2714-0
Technische Regeln für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)  Fundstelle im Internet: www.baua.de LAGA-Merkblatt asbesthaltige Abfälle  Fundstelle im Internet: www.laga-online.de	Regierungspräsidium Darmstadt Standort Frankfurt Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main Abteilung IV/F Arbeitsschutz und Umwelt Ffm Tel. (069) 2714-0

III. Vollverfahren und Sonderbauten

Hier finden Sie eine Übersicht, welche Genehmigungen aus anderen Rechtsbereichen für Ihr im Vollverfahren geprüft Vorhaben relevant sein könnten und deren Einhaltung Sie selbst beachten müssen.

Art der Genehmigung	Sachverhalt
<p>Naturschutz</p>	<p>Zur Berücksichtigung und Einhaltung aller umwelt- und naturschutzrechtlichen Festsetzungen raten wir zur Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Umweltamt bei Vorhaben ohne Befreiung nach BauGB § 31 Abs. 2 von umwelt- und naturschutzrechtlichen Festsetzungen im Bereich nach §33 BauGB und im beplanten Bereich nach § 30 und § 30 Abs. 3 BauGB und Vorhaben im Bereich von Fluchtlinienplänen mit Bauflucht- oder Baulinien.</p>
<p>Baumfällgenehmigung</p>	<p>Alle Laubbäume ab einem Stammumfang von 60 cm (gemessen in 1 m Höhe) sowie alle Nadelbäume ab einem Stammumfang von 90 cm sind in Frankfurt durch die Baumschutzsatzung geschützt. Bei der geplanten Baumfällung von Bäumen, die nicht im B-Plan festgesetzt sind und sich außerhalb des Baufensters in beplanten Gebieten nach § 30, § 30 Abs. 3 und im Bereich nach § 33 BauGB befinden, muss die Fällgenehmigung eigenständig eingeholt werden.</p>
<p>Wasserrechtliche Erlaubnisse</p>	<p>Im Zusammenhang mit Bautätigkeiten können wasserrechtliche Belange unterschiedlichster Art betroffen sein, für die eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Als genehmigungsbedürftige wasserwirtschaftliche Sachverhalte sind insbesondere zu nennen: Vorhaben im Trinkwasserschutzgebieten, Eingriffe ins Grundwasser (z. B. Grundwasserhaltung während Realisierung), Versickerung von Niederschlagswasser, Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, Errichtung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffe (z. B. Heizöllagerung) oder Erdwärmeanlagen.</p>
<p>Anschlussgenehmigung an die öffentlichen Entwässerungsanlagen</p>	<p>Für die Entwässerung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus ist eine Anschlussgenehmigung für das anfallende Abwasser nötig. Diese enthält Auflagen und Bedingungen, die eine wichtige Grundlage der Gebäude- und Freiraumplanung sind (z. B. die Lage des Anschlusses oder eine Einleitbeschränkung). Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung der Anschlussgenehmigung mit der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF).</p>

Rechtsgrundlage	Zuständige Fachbehörde
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-44344 E-Mail: umweltelefon@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Baumschutzsatzung</p> <p> Fundstelle der Baumschutzsatzung und Formular Baumfällantrag im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-44344 E-Mail: umweltelefon@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Hessisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz</p> <p> Fundstelle im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p> <p>Auf dieser Seite finden Sie auch Merkblätter und Anzeigeformulare der Unteren Wasserbehörde.</p>	<p>Untere Wasserbehörde beim Umweltamt Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-39100 E-Mail: umweltueberwachung.amt79@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main</p> <p> Fundstelle im Internet: www.stadtentwaesserung-frankfurt.de</p>	<p>Stadtentwässerung Frankfurt am Main Grundstücksentwässerung Goldsteinstraße 238 60528 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-34666 E-Mail: 68.fpu-anschlussgene@stadt-frankfurt.de</p>

Fortsetzung **Tabelle III.** nächste Seite ›

Art der Genehmigung	Sachverhalt
<p>Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen</p>	<p>Maßnahmen im öffentlichen Raum, die der Allgemeinheit Flächen zur Nutzung entziehen, wie bauliche Sondernutzungen (z. B. Bauzäune, Gerüste) oder gewerbliche Sondernutzungen (z. B. Sommergärten, Warenauslagen) bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Der Antrag zur Erteilung einer straßenrechtlichen Genehmigung ist schriftlich beim Amt für Straßenbau und Erschließung, Sachgebiet Sondernutzung von Straßenraum (66.13) zu stellen.</p> <p>Anträge auf Erteilung/Verlängerung von Sommergärten und Warenauslagen können auch online gestellt werden.</p>
<p>Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes</p>	<p>Von Gaststättengewerbe ist die Rede, wenn Getränke und/oder Speisen zum Verzehr vor Ort verkauft werden sollen.</p> <p>Wenn Sie beabsichtigen, alkoholische Getränke zum Verzehr vor Ort zu verkaufen, müssen Sie das dem Ordnungsamt mittels der ohnehin erforderlichen Gewerbemeldung spätestens 6 Wochen vor Beginn der Verkaufstätigkeit anzeigen.</p> <p> HINWEIS: <i>Aufgrund einer Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) und der Hessischen Bauordnung müssen neue oder baulich wesentlich veränderte Schank- und Speisewirtschaften (Gaststätten mit Alkoholausschank) den Kunden „Toilettenanlagen in ausreichender Zahl“ zur Verfügung stellen. Die erforderliche Anzahl der Toiletten richtet sich nach der Größe des Gastraumes.</i></p>
<p>Anforderungen an Arbeitsstätten nach der Arbeitsstättenverordnung</p>	<p>Der Arbeitsschutz wird im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft. Dennoch sind die Belange des baulichen Arbeitsschutzes bei der Planung von Vorhaben immer dann zu berücksichtigen, wenn für die spätere Nutzung die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorgesehen bzw. nicht auszuschließen ist.</p>
<p>Altstandorte und Bodenschutz</p>	<p>Vor Einbringung von Materialien über 600m³ auf und/oder in den Boden empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit dem Umweltamt, Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz.</p>

Rechtsgrundlage	Zuständige Fachbehörde
<p>Hessisches Straßengesetz, Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren</p> <p> Fundstelle im Internet: www.ase-frankfurt.de</p>	<p>Amt für Straßenbau und Erschließung Adam-Riese-Straße 25 60327 Frankfurt am Main Tel. Hotline (069) 212- 35451 E-Mail: sondernutzungen.amt66@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Hessisches Gaststättengesetz</p> <p> Fundstelle im Internet: www.rv.hessenrecht.hessen.de</p>	<p>Ordnungsamt Frankfurt, Gaststätten Kleyerstraße 86 60326 Frankfurt am Main Tel. (069) 212-42404 (Service) E-Mail: gewerbeinfo@stadt-frankfurt.de</p>
<p>Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien</p> <p> Fundstelle im Internet: www.sozialnetz.de</p> <p>Weitere Informationen finden Sie im Bauvorlagenerlass, Anlage 3, Nr. 1.</p> <p> Fundstelle des Bauvorlagenerlasses im Internet: www.wirtschaft.hessen.de</p> <p>https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/arbeitschutz/arbeitsstaetten</p> <p>www.gesetze-im-internet.de/arbst_tv_2004</p>	<p>Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt beim Regierungspräsidium Darmstadt Tel. (069) 2714-0</p>
<p> Fundstelle „Bodenschutz und Altlasten“ im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de</p>	<p>Umweltamt, Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz, Galvanistraße 28 60486 Frankfurt am Main, Tel. (069) 212-39100 E-Mail: umwelttelefon@stadt-frankfurt.de</p>

Art der Genehmigung	Sachverhalt
<p>Kampfmittelräumung</p>	<p>Im Baugenehmigungsverfahren wird das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht geprüft. Den für Hessen zuständigen Kampfmittelräumdienst (KMRD) finden Sie beim Regierungspräsidium in Darmstadt (Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung).</p>
<p>Kontaminierte Abbruchmaterialien</p>	<p>Bei sämtlichen Abbruchmaßnahmen muss gewährleistet sein, dass Abbruchmaterialien (mögliche Gefahrstoffe) mittels qualifiziertem Rückbau streng getrennt und separat entsorgt werden. Schon bei der Planung von Abbrucharbeiten empfehlen wir die Abstimmung mit dem RP Darmstadt, Standort Frankfurt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt.</p>
<p>Asbestbeseitigung</p>	<p>Bei allen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und der Beseitigung des dabei anfallenden Asbestabfalles muss gewährleistet sein, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519) und des LAGA-Merkblattes „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ müssen eingehalten werden. Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung mit dem RP Darmstadt, Standort Frankfurt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt.</p>

Rechtsgrundlage	Zuständige Fachbehörde
<p>Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de</p>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst Luisenplatz 2 64283 Darmstadt Tel. (06151) 12-6501 E-Mail: kmrdrpda.hessen.de</p>
<p>Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010</p> <p>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.gesetze-im-internet.de/krwg</p> <p>Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.rv.hessenrecht.hessen.de</p>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Standort Frankfurt Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main Abteilung IV/F Arbeitsschutz und Umwelt Ffm Tel. (069) 2714-0</p>
<p>Technische Regeln für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)</p> <p> Fundstelle im Internet: www.baua.de</p> <p>LAGA-Merkblatt asbesthaltige Abfälle</p> <p> Fundstelle im Internet: www.laga-online.de</p>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Standort Frankfurt Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main Abteilung IV/F Arbeitsschutz und Umwelt Ffm Tel. (069) 2714-0</p>